

Stellungnahme Dezember 2014

Eine Million Elektrofahrzeuge bis zum Jahr 2020 – mit diesem Ziel möchte Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität werden. Zahlreiche Automobilhersteller sind diesem Ruf gefolgt und bieten serienmäßig Plug-in-Hybride und vollelektrische PKW an. Indes mangelt es in weiten Teilen an der erforderlichen Ladeinfrastruktur. Der wissenschaftliche Diskurs kreist um den Aufbau öffentlicher und halböffentlicher Ladepunkte. Studienergebnissen zur Nutzerakzeptanz und zum Nutzerverhalten zeigen jedoch, dass diese nur zur Reichweiteverlängerung beispielsweise in Form von Schnellladestationen an Bundesstraßen wirklich zwingend sind und im Übrigen nur als Sicherheitsanker wahrgenommen werden. Der Zugang zu privater Ladeinfrastruktur zu Hause oder beim Arbeitgeber zum regelmäßigen Laden ist dagegen entscheidend für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs und damit Grundvoraussetzung für das Gelingen der Mobilitätswende.

Der Aufbau und Betrieb privater Ladeinfrastruktur steht vor zahlreichen rechtlichen Hindernissen. Insbesondere in Ballungszentren, in denen Miet- und Eigentumswohnungen mit Stellplatz die häufigste Wohnform sind und ein erheblicher Teil des Wirtschaftslebens in angemieteten Räumen stattfindet, haben Stellplatzmieter, Sondereigentümer an Stellplätzen und andere Nutzungsberechtigte so gut wie keinen Zugang zu Ladepunkten. Bisher sind die Fragen des Zugangs zu privaten Lademöglichkeiten und der Kostentragungspflicht für die Anschaffung und Installation für diese Nutzergruppen der individuellen vertraglichen Regelung mit dem Vermieter oder der Wohnungseigentümergeinschaft überlassen. Als Motor für die Mobilitätswende werden jedoch ein gesetzlich garantierter Anspruch auf Errichtung privater Ladestellen oder zumindest rechtlich festgeschriebene Mengenziele benötigt. Hier bieten sowohl das Öffentliche Recht als auch das Privatrecht Lösungen an. Zum einen könnte die bauordnungsrechtliche Stellplatzpflicht um die Anforderung ergänzt werden, dass zumindest an einem Teil neu zu schaffender Stellplätze jeweils auch eine Ladestelle für Elektrofahrzeuge vorzusehen ist. Andererseits könnten in das Zivilrecht Regelungen aufgenommen werden, die Mietern und Wohnungseigentümern einen Anspruch auf einen Stellplatz mit Lademöglichkeit gewähren, wenn diese sich ein Elektrofahrzeug anschaffen möchten. Im ersten Fall müsste der Vermieter in die Pflicht genommen werden, sollte durch entsprechende staatliche Förderung jedoch mit den Kosten nicht allein gelassen werden. Im zweiten Fall würde schon ein Anspruch des Wohnungseigentümers gegen die Eigentümergeinschaft ausreichen, sich den Ladepunkt auf eigene Kosten schaffen zu können. Nur wenn der Netzanschluss verstärkt werden muss, ist hier auch die Wohnungseigentümergeinschaft mit in die Kostenpflicht zu nehmen. Auch hier könnte eine geeignete Förderung Milderung verschaffen.

Der Zugang zu privater Ladeinfrastruktur ist das Nadelöhr für den Wechsel zum Elektrofahrzeug. Eine finanzielle Förderung für ihren Aufbau sollte diskutiert werden, bevor verstärkt über Kaufprämien oder den weiteren Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur für Laternenparker nachgedacht wird. Denn auch für den Laternenparker wäre es zum zuverlässigen regelmäßigen Laden am naheliegendsten, sich einen Stellplatz mit Ladepunkt zu mieten. Vor dem Hintergrund der intensiv geführten Debatte um energieeffiziente Gebäudesanierung und im Lichte einer Akzeptanzsteigerung ist es jedoch ebenso wenig ratsam, die Kosten allein auf Vermieter bzw. Wohnungseigentümergeinschaften zu schieben, wie sie über Mietpreise auf die Mieter abzuwälzen. Darüber hinaus findet auch das regelmäßige Laden beim Arbeitgeber oder auf Reisen am Stellplatz in einem Hotel an privater Ladeinfrastruktur statt. Maßnahmen zur Zugangsförderung zu privater Ladeinfrastruktur sollten

Private Ladeinfrastruktur

Stolperstein für die Mobilitätswende?

Stellungnahme Dezember 2014

daher von entsprechenden finanziellen Fördermaßnahmen flankiert werden, die den Aufbau privater Ladeinfrastruktur in allen Bereichen voran bringen.

Ausführlich mit diesem Thema beschäftigt sich der Beitrag „Elektromobilität in der Tiefgarage“ von Prof. Dr. Rodi und Matthias Hartwig in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Ausgabe 11/2014, S. 592 ff.

Ansprechpartner beim IKEM: Matthias Hartwig

IKEM | Energiewende
Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität
rechtssicher gestalten

Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30/4081870-10
Fax: +49 (0)30/4081870-29
info@ikem-online.de
www.ikem-online.de

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Greifswald
Domstraße 20a
17489 Greifswald
Tel.: +49 (0)3834/86-2100
Fax: +49 (0)3834/86-2114
lsrodi@uni-greifswald.de
www.ikem-online.de